

Beratungsstellen

Rund um Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensjahre Ihres Kindes finden Sie Unterstützung bei folgenden Beratungsstellen:

Evangelisches Beratungszentrum,
Westring 26, 44787 Bochum
T. 0234/9133391 E-Mail: ebz@diakonie-ruhr.de

Team „Frühe Hilfen“ der Stadt Bochum,
Westring 28/30, 44787 Bochum
T. 0234/910-3076 oder -3286

Frauen beraten / donum vitae Bochum e.V. *,
Am Kortländer 1, 44787 Bochum
T. 0234/6408904 E-Mail: donumvitae.bochum@arcor.de

Frauen in Not,
Hans-Böckler-Str. 28, 44787 Bochum
T. 0234/6406066 E-Mail: Frauenberatung@diakonie-ruhr.de

pro familia,
Bongardstr. 25, 44787 Bochum
T. 0234/12320 E-Mail: bochum@profamilia.de

SKFM Wattenscheid e.V.*,
Propst-Hellmich-Promenade 29, 44866 Bochum
T. 02327/9658460 E-Mail: info@skfm-wattenscheid.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.*,
Bergstr.224, 44807 Bochum
T. 0234/95501-0 E-Mail: info@skf-bochum.de

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen – einen Rechtsanspruch hierauf gibt es nicht. Die Beihilfen der Bundesstiftung sind bei den gekennzeichneten Beratungsstellen (*) zu beantragen.

Jobcenter Bochum

Universitätsstr. 66a
44789 Bochum

Tel.: 0234 / 93 63-0
Fax: 0234 / 93 63-20 01

E-Mail: jobcenter.bochum@jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-bochum.de



Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt



Information des
Jobcenter Bochum

Allgemeines

Schwangerschaft und Geburt bringen viele Veränderungen mit sich. Es bedarf einer guten Vorbereitung, um die neuen Herausforderungen zu meistern. Dieser Flyer bietet Ihnen eine Hilfestellung und fasst die wesentlichen, rechtlichen Ansprüche und Leistungen für Sie zusammen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch bei den „Info-Veranstaltungen für Schwangere“, die das Jobcenter Bochum gemeinsam mit Bochumer Beratungsstellen 2mal jährlich anbietet.

Regelbedarf

Wer den gesetzlich notwendigen Mindestbedarf zum Leben und Wohnen nicht aus eigenen Mitteln decken kann, hat die Möglichkeit Arbeitslosengeld II (Alg II) zu beantragen. Das gilt auch für bedürftige Schwangere, die bei ihren Eltern wohnen. Sie bilden zwar mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft, haben jedoch einen elternunabhängigen Anspruch; Einkommen und Vermögen der Eltern müssen nicht offengelegt werden. Nach der Geburt bilden Mutter und Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern. Der Regelbedarf wird dann neu berechnet.

Wohnen

Nach der 12. Schwangerschaftswoche kann eine größere Wohnung angemietet werden, sofern die bisherige Wohnung nach der Geburt überbelegt wäre. Werdende Mütter, die noch bei den Eltern wohnen, können ab diesem Zeitpunkt eine eigene Wohnung anmieten, auch wenn sie unter 25 Jahre alt sind.

Wichtig: Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, benötigen Sie in jedem Fall die Zustimmung des Jobcenter Bochum.

Ist ein Umzug genehmigt, kann das Jobcenter auf Antrag Kautions-, Umzugs- oder Renovierungskosten berücksichtigen. Beziehen Sie zum ersten Mal eine eigene Wohnung und besitzen keine Einrichtungsgegenstände, können Sie eine Wohnungserstausstattung beantragen.

Schwangerschaft und Geburt

Einkommen

Alg II ist eine nachrangige Leistung. Sie wird erst ausgezahlt, wenn der Lebensunterhalt aus anderen Einkommensarten nicht zu decken ist. Die Beantragung vorrangiger Leistungen ist verpflichtend und verringert den Bedarf der Eltern bzw. des Kindes.

Zum Einkommen zählen neben dem Erwerbseinkommen auch Kinder-, Eltern- und Betreuungsgeld, sowie für Kinder von Alleinerziehenden der Kindesunterhalt vom anderen Elternteil bzw. der Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil keinen, nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt (Antragstellung beim Jugendamt). Diese Einkommen werden auf die Alg II-Leistung angerechnet.

Einzige Ausnahme: Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt erwerbstätig waren und nun ergänzend Alg II-Leistungen erhalten, bekommen einen Elterngeldfreibetrag von maximal 300 €.

Ausbildung und Beruf

Frauen, die den Einstieg oder Wiedereinstieg ins Berufsleben und die finanzielle Unabhängigkeit suchen, bietet das Jobcenter Bochum Beratung und Unterstützung. Dies gilt insbesondere auch für Alleinerziehende. Das Jobcenter Bochum bietet:

- Individuelle Beratung und aktive Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche
- Beratung und Hilfe für junge Alleinerziehende bei der beruflichen Orientierung
- Informationen zur Teilzeitausbildung in Betrieben (für junge Alleinerziehende unter 26 Jahren)
- Informationen und Kontakte zu den Kinderbetreuungsangeboten in Bochum

Sprechen Sie Ihre/n Arbeitsmittler/in im Jobcenter Bochum an und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch.

Finanzielle Hilfen

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Nach der 12. Schwangerschaftswoche kann eine schwangere Leistungsempfängerin einen „Mehrbedarf“ beantragen. Er entspricht 17 Prozent ihres Regelbedarfs.

Wichtig: Damit der Mehrbedarf bewilligt werden kann, legen Sie bitte den Mutterpass oder einen anderen, geeigneten Nachweis vor, aus dem der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht.

Einmalige Bedarfe

Wer Leistungen für Schwangerschaftskleidung oder für die Erstausrüstung nach der Geburt eines Kindes geltend machen möchte, muss diese in jedem Fall beantragen.

- In der Regel ab der **25. Schwangerschaftswoche** werden einmalig bis zu 130 Euro gewährt: Der Betrag ist für den Kauf von Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt zu verwenden.
- Ab der **32. Schwangerschaftswoche** erhält die Berechtigte einmalig bis zu 320 Euro: Der Betrag ist für die kindgerechte Ausstattung der Wohnung zu verwenden.
- Ebenfalls ab der **32. Schwangerschaftswoche** erhält die Berechtigte einmalig bis zu 205 Euro für Bekleidung und Wäsche des Kindes.

Auch Studentinnen, Auszubildende oder Geringverdienende, die ihren Lebensunterhalt normalerweise eigenständig decken, aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Schwangerschaft nicht aufbringen können, können anspruchsberechtigt sein.

